

Rechtsordnung

(in der Fassung vom 17.11.2006)

Die Anti-Doping-Ordnung ist am 08. Juni 2007 in das Vereinsregister Kassel eingetragen worden.

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Satzungsbindung

Die Rechtsordnung (RO) ist Teil der Satzung des Deutschen Schwimm-Verband e.V. (DSV).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die RO ist verbindlich für
 - den DSV, seine Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragten,
 - die Landesschwimmverbände in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (LSV) und deren Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragten und
 - für die außerordentlichen Mitgliedsverbände des DSV und deren Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragten.
- (2) Die RO ist außerdem verbindlich für
 - die Gliederungen der LSV,
 - die den LSV angeschlossenen Vereine und
 - die Organe, Vorstandsmitglieder, Beauftragten und Einzelmitglieder der vorgenannten Organisationen. Startgemeinschaften gelten als Verein im Sinne der RO.
- (3) Im Übrigen ist die RO für alle verbindlich, die am Wettkampfvverkehr im Bereich des DSV teilnehmen und die RO dadurch anerkennen.
- (4) Die in diesem Regelwerk genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

Abschnitt II - Schiedsgerichte

§ 3 Errichtung von Schiedsgerichten

Es werden folgende Schiedsgerichte errichtet:

- a) das DSV-Schiedsgericht,
- b) drei DSV-Gruppenschiedsgerichte Nord, Süd, West,
- c) je ein Landesschiedsgericht in den Landesschwimmverbänden (LSV) bzw. Bezirksschiedsgerichte in den Bezirken im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen (SV NRW). Diese Schiedsgerichte führen die Bezeichnung Landesschiedsgericht bzw. Bezirksschiedsgericht unter Hinzufügen des Namens des Landesschwimmverbandes bzw. Bezirks im SV NRW.

§ 4 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Schiedsgerichte entscheiden Verbandsstreitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder der sportlichen Betätigung ergeben, und Disziplinarangelegenheiten. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten und Streitigkeiten wegen Forderungen von Schadenersatz, auch hinsichtlich Schmerzensgeldes, sind ausgenommen.
- (2) Für die Ahndung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung ist in erster Instanz das DSV-Gruppenschiedsgericht West und in zweiter Instanz das DSV-Schiedsgericht zuständig.
- (3) Die DSV-Gruppenschiedsgerichte sind im Übrigen in erster Instanz zuständig für Schiedsgerichtsentscheidungen, an denen der DSV beteiligt ist. Zweite Instanz (Rechtsmittelgericht) ist in diesen Fällen das DSV-Schiedsgericht.
- (4) Die Landesschiedsgerichte im LSV bzw. Bezirksschiedsgerichte im SV NRW sind in erster Instanz zuständig für Schiedsgerichtsentscheidungen, an denen ein LSV bzw. Bezirk im SV NRW beteiligt ist. Zweite Instanz (Rechtsmittelgericht) ist in diesen Fällen das für diesen Bereich zuständige DSV-Gruppenschiedsgericht.

§ 5 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die DSV-Gruppenschiedsgerichte sind für folgende Bereiche örtlich zuständig:
 - a) das DSV-Gruppenschiedsgericht Nord für den Berliner Schwimm-Verband, den Landesschwimmverband Brandenburg, den Landesschwimmverband Bremen, den Hamburger Schwimmverband, den Schwimmverband Mecklenburg/Vorpommern, den Landesschwimmverband Niedersachsen, den Landesschwimmverband Sachsen-Anhalt,

- den Schleswig-Holsteinischen Schwimm-Verband, den Sächsischen Schwimm-Verband und den Thüringer Schwimm-Verband,
- b) das DSV-Gruppenschiedsgericht Süd für den Badischen Schwimm-Verband, den Bayerischen Schwimm-Verband, den Hessischen Schwimm-Verband, den Saarländischen Schwimm-Bund, den Südwestdeutschen Schwimm-Verband und den Schwimmverband Württemberg,
- c) das DSV-Gruppenschiedsgericht West für den Schwimmverband Nordrhein-Westfalen und den Schwimmverband Rheinland.
- (2) Maßgebend für die örtliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte ist grundsätzlich, so weit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, das Schiedsgericht in dessen Bereich der Beklagte seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt hat.
- (3) Ist der DSV, der Vorsitzende einer Fachsparte des DSV oder ein Mitglied des Präsidiums des DSV am Verfahren als Kläger beteiligt, ist in erster Instanz das DSV- Gruppenschiedsgericht zuständig, in dessen Bereich der Beklagte seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Sind die oben bezeichneten Personen als Beklagte beteiligt, ist in erster Instanz das DSV-Gruppenschiedsgericht zuständig, in dessen Bereich der Kläger seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (4) Bei Streitigkeiten, an denen nur der DSV, der Vorsitzende einer Fachsparte des DSV oder ein Mitglied des Präsidiums des DSV beteiligt ist, gilt:
- a) Richtet sich die Klage gegen ein Mitglied des Präsidiums des DSV, ist in erster Instanz das DSV-Gruppenschiedsgericht zuständig, in dessen Bereich der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- b) Richtet sich die Klage gegen den DSV, den Vorsitzenden einer Fachsparte des DSV oder den Beauftragten für die Wettkampfbestimmungen des DSV ist in erster Instanz das DSV-Gruppenschiedsgericht zuständig, in dessen Bereich der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (5) Ist der Beklagte der SV NRW oder einer seiner Fachwarte ist das Bezirksschiedsgericht im SV NRW zuständig, in dessen Bereich der Kläger seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (6) Bei Streitigkeiten, die sich aus der Teilnahme eines Schwimmers oder einer Mannschaft an einer Wettkampfveranstaltung eines Landesschwimmverbandes bzw. eines Bezirks im SV NRW ergeben, dem sein Verein nicht angehört, ist das Landesschiedsgericht bzw. Bezirksschiedsgericht im SV NRW des Veranstalters zuständig.
- (7) Werden Wettkampfveranstaltungen von mehreren LSV oder Bezirken im SV NRW gemeinsam veranstaltet, ist Veranstalter im Sinne der RO der in der Ausschreibung oder in den Durchführungsbestimmungen zuerst genannte LSV oder Bezirk im SV NRW.
- (8) Sind für mehrere zusammenhängende Verfahren verschiedene Schiedsgerichte zuständig, entscheidet auf Antrag des Klägers der Vorsitzende des gemeinsamen übergeordneten Schiedsgerichts, welches Schiedsgericht für alle Verfahren zuständig ist. Dasselbe gilt auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten, wenn mehrere zusammenhängende Verfahren bereits bei verschiedenen Schiedsgerichten anhängig sind.
- (9) Der Vorsitzende des DSV-Schiedsgerichts kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten ein anderes Schiedsgericht für zuständig erklären, wenn das zuständige Schiedsgericht beschlussunfähig ist oder untätig bleibt.

§ 6 Anrufen staatlicher Gerichte

- (1) Die staatliche Gerichtsbarkeit darf grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Schiedsgerichts angerufen werden.
- (2) Ohne Zustimmung darf sie angerufen werden, wenn:
- a) Anträge zur Wahrung von gesetzlichen Fristen gestellt werden müssen, weil deren Ablauf droht,
- b) vorläufige oder sichernde Maßnahmen in Bezug auf den Streitgegenstand des schiedsgerichtlichen Verfahrens angeordnet werden müssen,
- c) die Parteien den verbandsinternen Rechtsweg ausgeschöpft haben und die Voraussetzungen eines Aufhebungsantrages nach der Zivilprozessordnung vorliegen. Ein Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs kann nicht darauf gestützt werden, dass der Schiedsspruch nicht oder nicht genügend oder falsch begründet worden sei.
- (3) Die Zustimmung zur Anrufung eines staatlichen Gerichts ist auf Antrag vom zuständigen Schiedsgericht zu erteilen, wenn der Verdacht eines Vermögensdelikts besteht und Schadenersatzansprüche aus solchen Delikten geltend gemacht werden sollen. Es gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 7 Besetzung, Amtsdauer

- (1) Jedes Schiedsgericht ist durch Wahl mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu besetzen. Außerdem sind vier Ersatzbeisitzer zu wählen. Die LSV können durch ihre Satzung eine höhere Zahl von Ersatzbeisitzern festlegen. Zwei Mitglieder des DSV-Schiedsgerichts, ein Mitglied der übrigen Schiedsgerichte sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind Richter am Schiedsgericht im Sinne der RO.
- (2) Mitglieder des Präsidiums des DSV, Vorsitzende der DSV-Fachsparten, Mitglieder des Vorstands einer Landesgruppe, eines Landesschwimmverbandes bzw. eines Bezirks, in dem ein Schiedsgericht errichtet wurde, deren Beauftragte und deren Vorsitzende einer Fachsparte oder Fachwarte und deren Beauftragte dürfen nicht zu Richtern am Schiedsgericht gewählt werden. Richter am Schiedsgericht dürfen nur einem Schiedsgericht angehören.
- (3) Die Mitglieder eines Schiedsgerichts müssen jedes einem anderen Verein angehören. Die Mitglieder eines DSV-Gruppenschiedsgerichts müssen einem Verein im Zuständigkeitsbereich ihres DSV-Gruppenschiedsgerichts angehören.
- (4) Die Mitglieder des DSV-Schiedsgerichts und der DSV-Gruppenschiedsgerichte werden vom Verbandstag des DSV gewählt, die Mitglieder aller anderen Schiedsgerichte von den jeweiligen Verbands- bzw. Bezirkstagen. Sie werden grundsätzlich für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer der Mitglieder der Landesschiedsgerichte und der Bezirksschiedsgerichte im SV NRW wird durch die Satzungen der LSV bzw. der Bezirke im SV NRW geregelt.
- (5) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt bei Beginn der jeweiligen Amtszeit einen Beisitzer zum Stellvertreter des Vorsitzenden und legt die Reihenfolge fest, nach der die Ersatzbeisitzer nachrücken.

§ 8 Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und keiner Weisung unterworfen.

§ 9 Befangenheit eines Richters am Schiedsgericht

- (1) Bei Besorgnis der Befangenheit scheidet das betreffende Mitglied des Schiedsgerichts für das Verfahren aus.
- (2) Befangenheit liegt insbesondere vor, wenn ein Richter am Schiedsgericht selbst, einer seiner Angehörigen oder ein Mitglied seines Vereins bzw. sein Verein selbst an der Sache beteiligt ist, er in der Sache als Zeuge vernommen werden soll oder er bei der angefochtenen Entscheidung in der Vorinstanz mitgewirkt hat.

§ 10 Ablehnung eines Richters am Schiedsgericht

- (1) Ein Richter am Schiedsgericht kann sich selbst für befangen erklären oder von einer Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.
- (2) Die Parteien haben die Ablehnung wegen Befangenheit schriftlich mit Begründung und Beweisantritt dem Schiedsgericht zu erklären. Der abgelehnte Richter am Schiedsgericht hat sich unverzüglich schriftlich dazu zu äußern.
- (3) Über die Ablehnung eines Richters am Schiedsgericht entscheiden die übrigen zur Entscheidung in der Sache berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Richters.

Abschnitt III – Parteien

§ 11 Parteifähigkeit

Parteifähig sind der DSV, die LSV und ihre Gliederungen, die Vereine in den LSV, sowie die Präsidiums- und Vorstandsmitglieder und Beauftragten der vorgenannten Organisationen, Einzelmitglieder der Vereine und natürliche Nichtmitglieder, die an Wettkampfveranstaltungen teilgenommen haben oder mit Aufgaben im Rahmen der Wettkampfbestimmungen beauftragt wurden.

§ 12 Vertretung

Der Schwimmer oder die Person, dem/der ein Verstoß vorgeworfen wird, hat das Recht, sich auf eigene Kosten durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder einen anderen bei deutschen Gerichten zugelassenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Die Vollmacht ist dem Gericht nachzuweisen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so ist der gesamte Schriftverkehr über ihn auszuführen.

Er gilt als zur Entgegennahme von Mitteilungen und Zustellungen mit Wirkung für und gegen den Vollmachtgeber ermächtigt.

§ 13 Beiladung

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann von Amts wegen oder muss auf Antrag andere beiladen, die bis dahin nicht am Verfahren beteiligt sind, wenn deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung des Schiedsgerichts berührt werden könnten.
- (2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, müssen sie vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts beigeladen werden (notwendige Beiladung).
- (3) Der Beschluss über die Beiladung ist dem Beigeladenen zuzustellen und den anderen Beteiligten zu übersenden. Im Beschluss über die Beiladung sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Der Beigeladene ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter Fristsetzung zur Stellungnahme aufzufordern.
- (4) Die Beiladung ist unanfechtbar.
- (5) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt. Darauf ist er hinzuweisen.

Abschnitt IV – Schiedsgerichtsverfahren

§ 14 Klage

- (1) Mit einer Klage kann verlangt werden,
 - a) den Beklagten zu einer bestimmten Maßnahme oder zu deren Änderung oder Aufhebung zu verpflichten (Maßnahmeklage),
 - b) den Beklagten zur Aufhebung einer Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme oder zu deren Änderung zu verpflichten (Anfechtungsklage),
 - c) eine Disziplinarmaßnahme durch das Schiedsgericht zu verhängen (Disziplinar Klage),
 - d) den Beklagten zu einer bestimmten Leistung - mit Ausnahme von Schadenersatz und Schmerzensgeld zu verpflichten (Leistungsklage),
 - e) eine bestimmte Feststellung zu treffen (Feststellungsklage).
- (2) Eine Maßnahmeklage ist nur zulässig, wenn der Kläger parteifähig ist und geltend macht, durch die Maßnahme oder deren Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Bei der Klageerhebung muss dargelegt werden, wieso eine Verletzung welcher Rechte des Klägers möglich erscheint.
- (3) Anfechtungsklagen können nur vom Betroffenen erhoben werden.
- (4) Disziplinar Klagen können von dem Disziplinarberechtigten erhoben werden.
- (5) Bei Leistungsklagen müssen die begehrte Leistung und der Rechtsgrund für das Begehren der Leistung in der Klageschrift genau beschrieben sein.
- (6) Bei Feststellungsklagen muss ein berechtigtes Interesse an der Feststellung mit der Klage dargelegt werden.
- (7) So weit in den Wettkampfbestimmungen (WB) ein Einspruchsverfahren vorgesehen ist, kann eine Klage erst nach dessen Abschluss erhoben werden.
- (8) Ermessensentscheidungen sind nur angreifbar, wenn geltend gemacht wird, dass die Grenzen des Ermessens überschritten sind oder vom Ermessen in fehlerhafter Weise Gebrauch gemacht wurde.

§ 15 Maßnahmen einstweiligen Rechtsschutzes

- (1) Die Anfechtungsklage wegen einer Disziplinarmaßnahme hat bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts aufschiebende Wirkung für die verhängte Maßnahme, jedoch nicht für eine vorläufige Sperre für den Wettkampferverkehr.
- (2) Anfechtungsklagen wegen einer vorläufigen Sperre für den Wettkampferverkehr und andere Klagen haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung; diese kann aber auf schriftlichen begründeten Antrag vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts bis zur Entscheidung in der Hauptsache hergestellt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.
- (3) Im Übrigen gilt § 1041 ZPO mit Ausnahme von Absatz 4, Satz 2.

§ 16 Klagefrist

- (1) Die Klagefrist für Maßnahmeklagen und für Anfechtungsklagen beträgt zwei Wochen.

- (2) Die Frist beginnt bei Maßnahmeklagen mit der Kenntnis von der angegriffenen oder unterlassenen Entscheidung.
- (3) Die Frist beginnt bei Anfechtungsklagen mit der Zustellung des angefochtenen Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsbescheides.
- (4) Klagen müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem zu Grunde liegenden Ereignis erhoben werden.

§ 17 Fristberechnung

- (1) Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag des für den Beginn der Frist bestimmten Ereignisses nicht mitgerechnet (z.B.: Tag der Kenntnis, Tag der Zustellung, Tag der Sitzung). Sie beginnen mit dem nächsten Kalendertag.
- (2) Eine nach Tagen bemessene Frist endet mit Ablauf des letzten Kalendertages der Frist.
- (3) Eine nach Wochen bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages, der nach seiner Benennung dem Tag des für den Beginn der Frist bestimmten Ereignisses entspricht.
- (4) Eine nach Monaten bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages, der nach seiner Zahl dem Tag des für den Beginn der Frist bestimmten Ereignisses entspricht. Fehlt dieser Tag im Monat des Ablaufs der Frist, endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
- (5) Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen am Erklärungsort oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

§ 18 Klageschrift

- (1) Die Klage ist in Schriftform bei dem zuständigen Schiedsgericht zu Händen des Vorsitzenden zu erheben. Sie ist vom Kläger oder seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben.
- (2) Beizufügen sind:
 - je eine Abschrift der Klage und deren Anlagen für die Stellvertreter und jeden Beisitzer,
 - zwei Abschriften der Klage und deren Anlagen für jeden Beklagten,
 - eine Abschrift der Klage und deren Anlagen für den Präsidenten des DSV oder des LSV oder Bezirks im SV NRW, in dessen Bereich die angegriffene oder begehrte Handlung einzuordnen ist und
 - der Nachweis der Zahlung der Verfahrensgebühr.
- (3) Die Klageschrift muss enthalten:
 - die Bezeichnung der Parteien, der gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten jeweils mit Anschriften,
 - einen bestimmten Klageantrag; in Disziplinarclagen auf Bestrafung genügt ein allgemeiner Antrag auf Ahndung,
 - eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts unter Beweisantritt.
- (4) Eine ordnungsgemäße Parteibezeichnung liegt auch vor, wenn eine Klage gegen die Person gerichtet ist, von der die angegriffene Maßnahme getroffen wurde. In diesem Fall können alle Zustellungen an diese Person vorgenommen werden, bis ein anderer Bevollmächtigter von der Partei dem Schiedsgericht benannt wird.

§ 19 Klagezustellung, Klageerwiderung

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts stellt die Klage nebst Anlagen dem Beklagten mit der Aufforderung zu, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung oder in Eilfällen in einer vom Vorsitzenden verkürzten Frist, seine Einwendungen dem Schiedsgericht schriftlich mitzuteilen und dabei die Beweismittel für seine Behauptungen beizufügen. Der Vorsitzende kann auf Antrag eine Fristverlängerung für die Klageerwiderung gewähren.
- (2) Der Klageerwiderung sind beizufügen:
 - je eine Abschrift der Klageerwiderung und deren Anlagen für die Stellvertreter und jeden Beisitzer,
 - je zwei Abschriften der Klageerwiderung und deren Anlagen für jeden Kläger.

§ 20 Zustellungen

- (1) Schriftstücke können per Post durch einfachen Brief oder Einwurfeinschreiben, durch Fax oder elektronisch (Email) zugestellt werden. Ladungen, Verfügungen und Urteile sind durch Einwurfeinschreiben zuzustellen.
- (2) Briefe gelten am dritten Tag nach der Absendung – Tag des Poststempels - als zugestellt. Dasselbe gilt für Einwurfeinschreiben. Der Tag der Absendung von Einwurfeinschreiben ist in der Akte zu vermerken.

§ 21 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine in der RO festgesetzte Frist einzuhalten, so ist ihr auf Antrag vom Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) Die Wiedereinsetzung muss innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von dem Versäumnis der Frist oder nach Wegfall des Hindernisses beantragt werden. Nach Ablauf von sechs Monaten, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr gewährt werden.
- (3) Mit dem Wiedereinsetzungsantrag sind die den Antrag begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist die versäumte Handlung nachzuholen.

§ 22 Gütliche Einigung

Das Schiedsgericht hat in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hin zu wirken.

§ 23 Verfahrensgang, Ladung

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts trifft alle den Verfahrensgang und die Vorbereitung der Entscheidung betreffenden Verfügungen. Er sorgt für eine zügige und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verfahrens zeitnahe Entscheidung.
- (2) Er bestimmt erforderlichenfalls den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Parteien, Beigeladene, Zeugen und Sachverständige. Die Ladungen sind spätestens zehn Tage vor dem Verhandlungstermin zuzustellen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Ladungsfrist abkürzen.
- (3) Die Parteien und die Beigeladenen sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nach Ablauf der vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts gesetzten Frist vorgebracht werden, nur dann zugelassen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Schiedsgerichts die Erledigung des Schiedsgerichtsverfahrens nicht verzögern würde, oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.
- (4) Die Zeugen und die Sachverständigen sind in der Ladung auf die Folgen des unentschuldigtem Ausbleibens oder einer unberechtigten Verweigerung des Zeugnisses bzw. des Gutachtens hinzuweisen.

§ 24 Verhandlung

- (1) Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- (2) Die betroffene Person hat das Recht Beweise vorzulegen, Zeugen zu benennen und zu befragen sowie einen Dolmetscher beizuziehen.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet, ob mündlich verhandelt oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen schriftlich durchgeführt wird. Eine mündliche Verhandlung muss vom Schiedsgericht durchgeführt werden, wenn eine Partei dies beantragt.
- (4) Das Schiedsgericht ist an den Vortrag der Parteien gebunden; es hat aber durch geeignete Hinweise an die Parteien auf eine Sachaufklärung hinzuwirken. In Disziplinar- und Ordnungsangelegenheiten hat das Schiedsgericht den Sachverhalt aufzuklären.
- (5) Die Verhandlung ist grundsätzlich verbandsöffentlich. In Fällen von besonderem Interesse kann das Schiedsgericht die Anwesenheit von Pressevertretern zulassen.
- (6) Das Schiedsgericht kann für die Verhandlung oder einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn
 - a) Umstände aus dem persönlichen oder beruflichen Bereich eines Beteiligten oder Zeugen zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen des Beteiligten oder Zeugen verletzt würden, oder
 - b) eine Person unter 18 Jahren angehört oder vernommen wird.
- (7) Über die Ausschließung der Öffentlichkeit ist in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln. Der die Öffentlichkeit ausschließende Beschluss ist zu begründen.

§ 25 Absehen von einer mündlichen Verhandlung

- (1) In Verfahren wegen Verstoß gegen die Anti-Doping-Ordnung kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.
- (2) Das Schiedsgericht kann eine Entscheidung aufgrund eines schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der Schwimmer oder die Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, hierzu schriftlich sein/ihr Einverständnis erklärt hat.
- (3) Ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung ist im Falle der Säumnis unter den Voraussetzungen des Absatz 3 möglich, wenn der Schwimmer oder die Person, dem/der ein

Verstoß vorgeworfen wird, in der Aufforderung zur Stellungnahme und in der Ladung auf die Folgen seiner Säumnis hingewiesen wurde.

- (4) Versäumt es ein Schwimmer bzw. die Person, dem/der ein Verstoß vorgeworfen wird, trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf die Folgen der Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen, kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung dem Disziplinarorgan vorliegenden Tatsachen ergehen. Versäumt es der Schwimmer bzw. die Person, sich überhaupt zu dem Vorwurf eines Verstoßes zu äußern, kann der Vorsitzende des Disziplinarorgans im schriftlichen Verfahren entscheiden. Eine Zustimmung des Schwimmers zum schriftlichen Verfahren ist in diesen Fall nicht notwendig. Die Entscheidung über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens trifft der Vorsitzende des Sanktionsorgans; sie ist unanfechtbar.
- (5) Versäumt es der Schwimmer bzw. die Person, dem/der ein Verstoß vorgeworfen wird, innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist sich zu äußern bzw. Beweismittel vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und die Entscheidung nach den ihm vorliegenden Tatsachen erlassen.
Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

§ 26 Beweisaufnahme

- (1) Das Schiedsgericht erhebt die erforderlichen Beweise z.B. durch Augenschein, Urkunden, Zeugenvernehmungen, Parteivernehmungen oder Sachverständigengutachten. Das Schiedsgericht kann von den Parteien die Vorlage der Geschäftsbücher und -papiere verlangen.
- (2) Ein Zeuge, für den die RO verbindlich ist, ist zum Erscheinen in der Verhandlung und zur Aussage verpflichtet. Er kann die Aussage verweigern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (3) In wesentlichen Fragen der Auslegung der Wettkampfbestimmungen soll vom Schiedsgericht ein Gutachten eingeholt werden. Die Mitglieder der Vorstände und Organe oder deren Beauftragte des DSV, der LSV und deren Gliederungen sind verpflichtet, solche Gutachten zu erstatten und ggf. zur Verhandlung zu erscheinen.
- (4) Gegen einen Zeugen und Sachverständigen, für den die RO verbindlich ist, und der in der Verhandlung unentschuldigt ausbleibt oder unberechtigt das Zeugnis bzw. das Gutachten verweigert, kann das Schiedsgericht eine Geldbuße von bis zu 150 Euro verhängen. Außerdem können ihm vom Schiedsgericht die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden.
- (5) Nicht geladene Zeugen und Sachverständige, die der Beweispflichtige in einem Verhandlungstermin stellt, sind anzuhören.
- (6) Vor der Vernehmung sind die Zeugen und Sachverständigen vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts über ihre Wahrheitspflicht und die Möglichkeit zu belehren, sie durch ein ordentliches Gericht vernehmen und vereidigen zu lassen. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Die Anwesenheit von Sachverständigen kann während der ganzen Verhandlung zugelassen werden.
- (7) Das Schiedsgericht kann die Durchführung der Beweisaufnahme außerhalb der mündlichen Verhandlung auf ein Mitglied des Schiedsgerichts übertragen. Der Umfang der Übertragung und das beauftragte Mitglied sind in einem Beweisbeschluss anzugeben. Der Termin für eine Beweiserhebung außerhalb der mündlichen Verhandlung ist den Beteiligten des Verfahrens rechtzeitig mitzuteilen. Diese haben das Recht teilzunehmen und Fragen zu stellen. Von der Beweiserhebung ist ein Protokoll zu fertigen, das in der mündlichen Verhandlung zu verlesen ist.

§ 27 Rechtshilfe

- (1) Die Schiedsgerichte sind auf Ersuchen einander zur Rechtshilfe verpflichtet. Sie können sich der Rechtshilfe der ordentlichen Gerichte bedienen.
- (2) Für die Unterstützung des Schiedsgerichts bei der Beweisaufnahme und für sonstige richterliche Handlungen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die richterliche Handlung vorzunehmen ist.

§ 28 Verhandlungsprotokoll

- (1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dem Protokollführer zu unterzeichnen; die Verwendung von Tonträgern ist zulässig.

- (2) Das Protokoll muss enthalten:
- a) die Bezeichnung des Schiedsgerichts,
 - b) Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung,
 - c) die mitwirkenden Mitglieder des Schiedsgerichts,
 - d) die anwesenden Verfahrensbeteiligten,
 - e) die Anträge der Parteien,
 - f) den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, die erheblichen Beweisergebnisse und die verkündeten Entscheidungen,
 - g) den Namen des Protokollführers.

§ 29 Entscheidung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach geheimer, gemeinsamer Beratung und Abstimmung. Im schriftlichen Verfahren geschieht dies durch Umlauf eines Entscheidungsvorschlags des Vorsitzenden.
Bei den Landesschiedsgerichten der LSV und den Bezirksschiedsgerichten im SV NRW kann in erster Instanz der Vorsitzende mit Einwilligung der Parteien als Einzelrichter entscheiden.
- (2) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ergeht auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses. Ein Richter darf sich der Stimme nicht enthalten. Über die Beratung und Abstimmung wird kein Protokoll geführt. Beratungen und das Abstimmungsergebnis des Schiedsgerichts unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Stellt das Schiedsgericht fest, dass bei einer angefochtenen Ermessensentscheidung die Grenzen des Ermessens überschritten sind oder vom Ermessen in fehlerhafter Weise Gebrauch gemacht wurde, so kann es bei Anfechtungsklagen die Disziplinar-, Ordnung- oder Zwangsmaßnahme aufheben oder ändern. Im Übrigen ist das Schiedsgericht nicht berechtigt, an die Stelle der angefochtenen Ermessensentscheidung eigenes Ermessen zu setzen.

§ 30 Vorlegung

- (1) Hängt die Entscheidung eines Falles von einer wesentlichen Rechtsfrage ab, die bereits durch das DSV-Schiedsgericht oder durch ein anderes DSV-Gruppenschiedsgericht anders entschieden wurde, und will das angerufene Schiedsgericht von dieser Entscheidung abweichen, so muss es den Fall zur Entscheidung dieser Rechtsfrage dem DSV-Schiedsgericht vorlegen.
- (2) Das DSV-Schiedsgericht entscheidet nur die vorgelegte Rechtsfrage und gibt die Sache an das vorlegende Schiedsgericht zurück. Das vorlegende Schiedsgericht ist an die Entscheidung des DSV-Schiedsgerichts gebunden.

§ 31 Form der Entscheidung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet mit einem Schiedsspruch durch Beschluss oder durch Urteil.
- (2) Die Entscheidung muss enthalten:
- a) die Bezeichnung der Parteien und ihrer Bevollmächtigten jeweils mit Anschrift,
 - b) den Ort der mündlichen Verhandlung und das Datum der Entscheidung,
 - c) die Bezeichnung des Schiedsgerichtes und die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts, die entschieden haben,
 - d) die Sachentscheidung mit der Entscheidung über die Kosten,
 - e) die Sachdarstellung und die Begründung der Entscheidung,
 - f) die Rechtsmittelbelehrung, sofern die Entscheidung angefochten werden kann und
 - g) die Unterschriften der Richter am Schiedsgericht, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben.
- (3) Urteile sind in der mündlichen Verhandlung vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden.

§ 32 Zustellung der Entscheidung und Rechtskraft

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts stellt eine Ausfertigung der Entscheidung jedem Kläger, jedem Beklagten und jedem Beigeladenen zu. Sofern die Entscheidung nicht angefochten werden kann, genügt deren Übersendung.
- (2) Eine Abschrift der Entscheidung erhalten:
- a) der Vorsitzende des DSV-Schiedsgerichts,
 - b) der Vorsitzende der DSV-Rechtskommission,
 - c) alle Mitglieder des beteiligten Schiedsgerichts,
 - d) die Entscheidungssammlung des Schiedsgerichts,
 - e) der Präsident des DSV und der Vorsitzende des LSV oder des Bezirks im SV NRW, in dessen Bereich der Streit oder die Disziplinarmaßnahme funktionell einzuordnen ist.

- (3) Der Vorsitzende des DSV-Schiedsgerichts entscheidet, was im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung aus den Entscheidungen im amtlichen Teil des Organs des DSV anonymisiert veröffentlicht wird und welche Entscheidungen den übrigen Schiedsgerichten zugesandt werden.
- (4) Wird kein Rechtsmittel eingelegt, wird die Entscheidung zwei Wochen nach Verkündung, soweit nicht mündlich verkündet, nach Zustellung rechtskräftig.
- (5) Ist gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel zugelassen, ist in der Entscheidung darauf hinzuweisen.

§ 33 Vollstreckbarkeit

Eine rechtskräftige Entscheidung der Schiedsgerichte kann vollstreckt werden, wenn der Schiedsspruch gemäß der ZPO vom zuständigen Oberlandesgericht für vollstreckbar erklärt worden ist. Dem Antrag auf Vollstreckbarkeit an das Oberlandesgericht ist der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs beizufügen.

Abschnitt V – Disziplinarangelegenheiten

§ 34 Disziplinarartbestände

- (1) Disziplinarmaßnahmen werden verhängt bei Verstößen gegen die Satzung, gegen die Sportdisziplin oder gegen die Antidoping-Bestimmungen; das gilt auch für Anstiftung oder Beihilfe.
- (2) Für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegen eine Person, die der RO verbindlich unterliegt, ist deren schuldhaftes Handeln oder Unterlassen erforderlich. Disziplinarmaßnahmen gegen Organisationen, die der RO verbindlich unterliegen, können auch dann verhängt werden, wenn deren verantwortliche Organe nicht den Nachweis des fehlenden Verschuldens führen.
- (3) Für Disziplinarmaßnahmen wegen eines Verstoßes gegen das Verbot des Dopings gilt die Antidoping-Ordnung (ADO) des DSV als Spezialvorschrift.
- (4) Mit Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere Verstöße gegen und Versäumnisse nach den Wettkampfbestimmungen zu ahnden, so weit sie dort angedroht sind. Ordnungsmaßnahmen können auch dann verhängt werden, wenn sich ein Verschulden nicht feststellen lässt.
- (5) Werden Gebühren, Teilnehmergrundentgelte, Meldegelder, Ordnungsgebühren oder Geldbußen nicht innerhalb einer gesetzten Frist bezahlt oder wird eine Auflage nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, wird der säumige Verein vom Vorsitzenden der Fachsparte Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball oder Synchronschwimmen des DSV, von den entsprechenden Fachwarten der Landesgruppen, der LSV oder deren Gliederungen als Zwangsmaßnahme in ihrer Sportart für den Wettkampferverkehr so lange gesperrt, bis der fällige Betrag nachweislich gezahlt ist. Das Gleiche gilt für einen Schwimmer, der eine gegen ihn verhängte Ordnungsgebühr oder Geldbuße nicht innerhalb einer gesetzten Frist bezahlt, eine Auflage nicht erfüllt oder der seiner Kostenerstattungspflicht gem. § 26 ADO nicht nachkommt.

§ 35 Disziplinarberechtigte

- (1) Der Präsident des DSV, die Präsidenten/Vorsitzenden der LSV und deren Gliederungen sind berechtigt, gegen Mitglieder ihrer Organisation eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, wenn diese oder ihre Organe gegen die Satzung verstoßen haben.
- (2) Die Vorsitzenden der Fachsparten des DSV und die entsprechenden Fachwarte, der LSV und ihrer Gliederungen sind für ihre Fachsparte berechtigt, bei Verstößen gegen die Sportdisziplin und die Wettkampfbestimmungen im Rahmen ihrer Disziplinalgewalt Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahmen zu verhängen.
- (3) Sie können ihre Disziplinalgewalt ganz oder teilweise auf Dritte (Disziplinarbeauftragte) übertragen. Diese sind vom Präsidium des DSV zu bestätigen. Die Übertragung der Disziplinarberechtigung, ggf. mit dem Wirkungskreis, und ihre Rücknahme sind im amtlichen Organ des DSV zu veröffentlichen. Sie wird erst mit ihrer Veröffentlichung wirksam.
- (4) Sonstige Amtsinhaber sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Verwaltungsaufgaben berechtigt, Zwangsgelder zu verhängen, wenn dies in der Satzung geregelt ist.
- (5) Bei Wasserballturnieren darf der vom zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte Wasserball oder Fachwart Wasserball schriftlich bestimmte Turnierleiter für die Dauer des Turniers als Disziplinarmaßnahme Sperren für den Wettkampferverkehr verhängen. Diese Übertragung der Disziplinarbefugnis ist ohne Veröffentlichung wirksam.

§ 36 Verjährung

- (1) Ein nach der RO zu ahndendes Verhalten kann nach Ablauf von drei Monaten seit Begehung nur verfolgt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsverfahren eingeleitet worden ist. Ein Austritt aus dem Verein hemmt die Verjährung.
- (2) Die Verjährung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ist in der ADO geregelt.

§ 37 Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsverfahren

- (1) Der Disziplinarberechtigte prüft die Sachlage, sobald ihm ein Sachverhalt bekannt wird, der zu einer Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme führen kann. Er kann das Verfahren einstellen, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind. Anderenfalls eröffnet er das Ermittlungsverfahren durch Gewährung des rechtlichen Gehörs für den Betroffenen.
- (2) Eine Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme wird durch einen Bescheid verhängt, in dem der festgestellte Sachverhalt, die verhängte Maßnahme und deren Begründung mitgeteilt wird. Der Bescheid ist dem Betroffenen zuzustellen. Die Zustellung ist auch wirksam, wenn der Bescheid an den Verein des Betroffenen zugestellt wird.

§ 38 Rechte des Verletzten

- (1) Ein Verletzter kann vom Disziplinarberechtigten die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegen den Täter verlangen. Ein entsprechender Antrag ist jedoch nur einen Monat nach Kenntnis von der Tat und vom Täter und spätestens drei Monate nach der Tat zulässig. Gegen die Ablehnung des Disziplinarberechtigten kann er eine Maßnahmeklage erheben. Eine Nebenklage ist unzulässig.
- (2) Findet wegen einer Tat bereits ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft oder ein Strafverfahren bei einem ordentlichen Gericht statt, hat im Falle einer Maßnahmeklage der Vorsitzende des Schiedsgerichts das Verfahren so lange auszusetzen, bis eine abschließende Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder eines ordentlichen Gerichts vorliegt.
- (3) Das Schiedsgericht kann auf Antrag dem Verletzten die Befugnis erteilen, den Tenor der rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts auf Kosten des Täters im nicht amtlichen Teil des amtlichen Organs des DSV veröffentlichen zu lassen.

§ 39 Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Disziplinarberechtigten können für ihren Bereich folgende Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen verhängen:
 - a) Disziplinarmaßnahmen:
 - einfacher Verweis
 - strenger Verweis
 - Auflage
 - Geldbuße bis zu 2.000 Euro
 - Sperre eines Schwimmers für den Wettkampfsverkehr bis zu sechs Monaten
 - Sperre eines Schwimmers für den Wettkampfsverkehr bis zu zehn Spielen
 - Sperre eines Vereins für den Wettkampfsverkehr bis zu sechs Monaten
 - b) Ordnungsmaßnahmen:
 - Ordnungsgebühr
 - Verzugsgebühr
 - c) Zwangsmaßnahmen:
 - Sperre eines säumigen Vereins für den Wettkampfsverkehr in einer Sportart bei Nichtzahlung von Gebühren, Teilnehmergrundbeträgen, Meldegeldern oder Geldbußen innerhalb der gesetzten Frist bis zum Nachweis der Zahlung des ganzen fälligen Betrages.
- (2) Die Disziplinarberechtigten nach § 35 Abs. 2 RO sind für ihre Sportart berechtigt, während der Ermittlungen wegen eines Verstoßes gegen die Wettkampfbestimmungen eine vorläufige Sperre für den Wettkampfsverkehr von einmalig bis zu drei Monaten zu verhängen.
- (3) Auf eine Disziplinaranzeige des Disziplinarberechtigten kann das Schiedsgericht außer den in Absatz 1 genannten folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
 - Geldbuße bis zu 5.000 Euro,
 - Sperre eines Schwimmers für den Wettkampfsverkehr über sechs Monate hinaus,
 - Sperre eines Schwimmers für den Wettkampfsverkehr für mehr als 10 Spiele,
 - Sperre eines Vereins für den Wettkampfsverkehr in einer Sportart über sechs Monate hinaus,
 - Sperre eines Vereins für den Wettkampfsverkehr über sechs Monate hinaus,
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Tätigkeit.

- (4) Sanktionen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen richten sich nach § 25 der ADO.

§ 40 Disziplinarklage

- (1) Disziplinarberechtigte erheben beim zuständigen Schiedsgericht eine Disziplinarklage auf Verhängung einer Disziplinarmaßnahme, wenn ihre Disziplinalgewalt nach ihrer Meinung nicht ausreicht. Die Disziplinarklage ist zu begründen.
- (2) Für das Erheben der Disziplinarklage und das Klageverfahren gelten die Bestimmungen über das Schiedsgerichtsverfahren entsprechend.
- (3) Das Schiedsgericht kann die Disziplinarklage abweisen und das Disziplinarverfahren an den Disziplinarberechtigten zur eigenen Entscheidung zurückgeben, wenn es dessen Disziplinalgewalt für ausreichend hält. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 41 Anfechtungsklage

- (1) Gegen Bescheide über eine Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach deren Zustellung beim zuständigen Schiedsgericht Anfechtungsklage erheben. Als Tag der Erhebung der Klage gilt der Tag der Aufgabe zur Post; entscheidend ist das Datum des Poststempels. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtungsklage beim zuständigen Disziplinarberechtigten eingeht. Dieser hat die Klage einschließlich der Anlagen unverzüglich dem zuständigen Schiedsgericht zuzuleiten.
- (2) Für das Erheben der Anfechtungsklage und das Klageverfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen über das Schiedsgerichtsverfahren und die Vorschriften der ADO entsprechend.

§ 42 Bekanntmachung einer Maßnahme

- (1) Folgende rechtskräftig verhängte Disziplinar- und Zwangsmaßnahmen sind von dem für die Entscheidung zuständigen Disziplinarberechtigten oder Schiedsgericht im amtlichen Teil des amtlichen Organs des DSV zu veröffentlichen:
 - Sperre eines Schwimmers für den Wettkampfverkehr,
 - Sperre eines Vereins für den Wettkampfverkehr in einer Sportart,
 - Sperre eines Vereins für den Wettkampfverkehr,
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Tätigkeit.
- (2) Andere Disziplinar- oder Zwangsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht veröffentlicht werden.

Abschnitt VI – Rechtsmittel

§ 43 Zulässiges Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen eines Schiedsgerichts in erster Instanz kann von den Parteien innerhalb der in § 44 vorgesehenen Frist, Rechtsmittel eingelegt werden. Es ist bei dem für die zweite Instanz zuständigen Schiedsgericht zu Händen dessen Vorsitzenden einzulegen.
- (2) Das gleiche Recht hat ein Beigeladener, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.
- (3) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird.

§ 44 Rechtsmittelfrist und Rechtsmittelbegründungsfrist

- (1) Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.
- (2) Die Frist zur Begründung des Rechtsmittels beträgt zwei weitere Wochen. Sie beginnt mit dem Tag, der dem Ablauf der Frist zur Einlegung der Klage folgt.
- (3) Als Tag der Einlegung bzw. der Begründung des Rechtsmittels gilt jeweils das Datum des Poststempels.
- (4) Die Rechtsmittelfrist ist auch gewahrt, wenn das Rechtsmittel bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts eingelegt wird, dessen Entscheidung mit der Klage angefochten wird. Dieser hat die Sache unverzüglich dem Vorsitzenden des für die Klage zuständigen Schiedsgerichts mit den Vorgängen der Vorinstanz vorzulegen.
- (5) Der Vorsitzende des für die Entscheidung über die Klage zuständigen Schiedsgerichts kann die Frist zur Begründung der Klage auf Antrag verlängern.

§ 45 Rechtsmittelschrift und Rechtsmittelbegründungsschrift

- (1) Das Rechtsmittel und die Rechtsmittelbegründung sind in Schriftform bei dem für die zweite Instanz zuständigen Schiedsgericht zu Händen seines Vorsitzenden einzulegen. Das Rechtsmittel ist vom Kläger oder seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben.
- (2) Beizufügen sind:
 - je eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung für die Stellvertreter und jeden Beisitzer,
 - je eine Abschrift der Rechtsmittelschrift und der Rechtsmittelbegründungsschrift und deren Anlagen für die Stellvertreter und jeden Beisitzer,
 - zwei Abschriften der Rechtsmittelschrift und der Rechtsmittelbegründungsschrift nebst Anlagen für jeden Gegner,
 - ggf. zwei Abschriften der Klageschrift und der Rechtsmittelbegründungsschrift nebst Anlagen für jeden Beigeladenen,
 - eine Abschrift der Rechtsmittelschrift und der Rechtsmittelbegründungsschrift nebst Anlagen für den Präsidenten des DSV, des LSV oder Bezirks im SV NRW, in dessen Bereich der Streit oder die Disziplinarmaßnahme funktionell einzuordnen ist und
 - der Nachweis der Zahlung der Verfahrens- und Verwaltungsgebühr für das Rechtsmittelverfahren.
- (3) Die Rechtsmittelschrift muss einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten, warum das erstinstanzliche Schiedsgericht hätte anders entscheiden müssen.

§ 46 Verwerfung des Rechtsmittels

- (1) Das Rechtsmittel ist durch den Vorsitzenden des für das Rechtsmittel zuständigen Schiedsgerichts durch Beschluss zu verwerfen, wenn es nicht fristgerecht eingelegt oder begründet wurde, oder offensichtlich unbegründet ist.
- (2) Der Kläger kann binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden die Überprüfung der Entscheidung durch das ganze Schiedsgericht beantragen.

§ 47 Rechtsmittelverfahren

- (1) Das Schiedsgericht überprüft die angefochtene Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Sicht. Erst in der Rechtsmittelinstantz vorgelegte Beweismittel, die bereits in der ersten Instanz hätten vorgelegt werden können, sind in der zweiten Instanz unbeachtlich.
- (2) Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen für das Schiedsgerichtsverfahren entsprechend.

§ 48 Entscheidung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht
 - verwirft das Rechtsmittel, wenn es aus formellen Gründen unzulässig ist,
 - weist das Rechtsmittel zurück, wenn und so weit es unbegründet ist,
 - hebt die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise auf, wenn und so weit das Rechtsmittel begründet ist und entscheidet in der Sache insoweit selbst.
- (2) Das Schiedsgericht kann eine Entscheidung der ersten Instanz ganz oder teilweise aufheben und die Sache insoweit an die erste Instanz zurückverweisen, wenn Gründe vorliegen, die einen Antrag auf Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung nach der ZPO rechtfertigen.
- (3) Die Entscheidung des Schiedsgerichts in zweiter Instanz ist nach der RO nicht mehr anfechtbar. Darauf ist in der Entscheidung hinzuweisen.

§ 49 Bekanntmachung der Rechtsmittelentscheidung

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts übersendet eine Ausfertigung der Entscheidung jedem Kläger, jedem Beklagten und jedem Beigeladenen.
- (2) Eine Abschrift der Entscheidung erhält:
 - der Vorsitzende des DSV-Schiedsgerichts, sofern dieses nicht selbst Rechtsmittelgericht war,
 - der Vorsitzende der DSV-Rechtskommission,
 - der Vorsitzende des Schiedsgerichts der angefochtenen Entscheidung (ggf. mit dessen Vorgängen),
 - jedes Mitglied des betroffenen Schiedsgerichts,
 - die Entscheidungssammlung des Rechtsmittelgerichts,
 - der Präsident/Vorsitzende des DSV, des LSV oder des Bezirks im SV NRW, in dessen Bereich der Streit oder die Disziplinarmaßnahme funktionell einzuordnen ist.

Abschnitt VII – Kosten

§ 50 Kostenpflicht

- (1) Die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen der Parteien trägt mit Ausnahme der Kosten für die Beratung und der Kosten für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten die unterliegende Partei. Die Kosten für die Beratung und die Kosten für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten trägt jede Partei unabhängig von der Kostenentscheidung des Schiedsgerichts selbst.
- (2) Das Schiedsgericht kann nach billigem Ermessen auf eine andere Verteilung der Verfahrenskosten entscheiden. In begründeten Härtefällen kann es von der Erhebung von Verfahrenskosten ganz oder teilweise absehen.
- (3) Wird die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, trägt der Kläger die Verfahrenskosten. Auf Antrag ergeht darüber ein Beschluss des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- (4) Der Verein, für den der Betroffene gehandelt oder etwas versäumt hat, haftet für die Zahlung von Geldbußen, Ordnungsgebühren, auferlegten Verfahrenskosten und zu erstattende Auslagen.
- (5) Verfahrenskosten sind für Verfahren vor dem DSV-Schiedsgericht und den DSV-Gruppenschiedsgerichten an den DSV, sonst an den zuständigen LSV bzw. Bezirk im SV NRW zu zahlen.

§ 51 Höhe der Kosten

- (1) Als Verfahrenskosten werden für die Erhebung der Klage und die Einlegung eines Rechtsmittels jeweils
 - eine Verfahrensgebühr von 50,-- Euro,
 - eine Verwaltungsgebühr von 50,-- Euro und
 - die Auslagen für die Beweisaufnahme und für die mündliche Verhandlung erhoben.
- (2) Mit der Verwaltungsgebühr sind regelmäßig entstehende Auslagen für Postgebühren, Fernspreckgebühren, Kopien und Material pauschal abgegolten.
- (3) Für eine Beweisaufnahme und für eine mündliche Verhandlung können zusätzlich folgende Auslagen erhoben werden:
 - a) Reisekosten,
 - b) Kosten der Tagungsstätte,
 - c) Schreibkosten,
 - d) Post- und Fernspreckgebühren,
 - e) Kosten der Zeugen und Sachverständigen.

§ 52 Vorschusspflicht

- (1) Die Parteien sind in allen Verfahren vorschusspflichtig. Als Vorschuss für die Erhebung der Klage oder die Einlegung eines Rechtsmittels ist immer ohne Aufforderung die Verfahrensgebühr zu zahlen.
- (2) Der Kostenvorschuss für die Beweisaufnahme und für eine mündliche Verhandlung ist auf Aufforderung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu zahlen.
- (3) Das Schiedsgericht nimmt die beantragte Handlung grundsätzlich erst nach Leistung des Kostenvorschusses vor. Wird der Kostenvorschuss für die Klageerhebung, die Rechtsmitteleinlegung oder die mündliche Verhandlung nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts gesetzten Frist gezahlt, gilt die Klage oder die Rechtsmitteleinlegung als zurückgenommen.
- (4) Wird der Kostenvorschuss für eine Beweisaufnahme nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts gesetzten Frist gezahlt, gilt der angebotene Beweis als nicht erbracht. Dies gilt nicht für vom Beweispflichtigen zu erbringende Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, wenn er diese zum Verhandlungstermin stellt.
- (5) Auf die Folgen einer Nichtzahlung ist die vorschusspflichtige Partei in der Vorschussanforderung hinzuweisen.
- (6) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann in besonders gelagerten Fällen von der Erhebung eines Kostenvorschusses ganz oder teilweise absehen. Das Präsidium des DSV, die Vorsitzenden der Fachsparten des DSV, die Organe und natürlichen Personen in ihrer Amtseigenschaft der Landesgruppen, der LSV und ihrer Gliederungen sind von der Vorschusspflicht beim Rechtsmittelgericht ihres Bereiches befreit.

Abschnitt VIII – Schlussbestimmungen

§ 53 Anwendung der allgemeinen Gesetze

- (1) Soweit in der Rechtsordnung nichts anderes bestimmt ist gelten die Bestimmungen der ZPO für das Schiedsgerichtsverfahren. Für Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach der ZPO ist das Oberlandesgericht Frankfurt (Main) zuständig.
- (2) Ein Verfahren kann nur unter den in den allgemeinen Gesetzen aufgestellten Voraussetzungen wieder aufgenommen werden.

§ 54 In-Kraft-Treten, Überleitung

Die Rechtsordnung ist am 17.11.2006 durch den Ausschuss für Satzungs- und Rechtsfragen geändert worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 08. Juni 2007